



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0065/19**

Az.: 900-0034293/AAG-0002

vom 20.01.2020

Auf Antrag der

**Firma**

**Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG**

**Wiemecker Feld 7**

**59909 Bestwig**

vom 30.09.2019, eingegangen am 02.10.2019, zuletzt ergänzt am 22.11.2019, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen**

am Standort in 59969 Hallenberg, Nuhnstraße 34, Gemarkung Hallenberg, Flur 3, Flurstücke 272/1, 276/1, 277/1, 278, 279/1, 279/2, 280/1, 280/2, 281/1, 281/2, 378, 432 und 451

**erteilt.**

## Inhaltsverzeichnis

### **Inhalt:**

#### **I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**

#### **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

#### **III. Nebenbestimmungen**

Bedingungen / Befristungen

1. Allgemeines
2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme
4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärm-schutz
5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
6. Nebenbestimmungen zu Gerüchen
7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
9. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
10. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
12. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz
13. Sonstige Nebenbestimmungen

#### **IV. Allgemeine Hinweise**

#### **V. Antragsunterlagen**

#### **VI. Begründung**

Anlass des Vorhabens

Antragseingang und Antragsgegenstand

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Zuständigkeit

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Vorprüfung nach UVPG

Behördenbeteiligungen

Genehmigungsvoraussetzungen

#### **VII. Kostenentscheidung**

#### **VIII. Rechtsgrundlagen**

#### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

### **1. Neustrukturierung des Betriebsgrundstücks in folgende Betriebseinheiten:**

#### **Betriebseinheit 1:**

Außenlager

Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in betonbefestigten teilüberdachten Abfallboxen im Außenbereich

Die Lagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle einschließlich Eisen- und Nichteisenschrotte beträgt maximal: 500 t

#### **Betriebseinheit 2:**

##### **Lager- und Sortierhalle**

Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Die Lagerkapazität der Abfälle beträgt maximal:

1600 t, davon maximal 150 t gefährliche Abfälle und

maximal 1499 t Eisen- und Nichteisenschrotte

#### **Betriebseinheit 3:**

##### **Containerlager/peripher**

Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf befestigten Außenflächen

Die Lagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle einschließlich Eisen- und Nichteisenschrotte beträgt maximal: 500 t

#### **Betriebseinheit 4:**

##### **Umschlagrampen**

Lagerung von Holz, Metallen, biologisch abbaubaren Abfällen und Sperrmüll in betonbefestigten Umschlagrampen im Freien

Die Lagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle einschließlich Eisen- und Nichteisenschrotte beträgt maximal: 100 t

#### **Betriebseinheit 5:**

##### **Containerlager zentral**

Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf einer asphaltierten Außenfläche

Die Lagerkapazität der Abfälle beträgt maximal:

500 t, davon maximal 150 t gefährliche Abfälle und

maximal 500 t Eisen- und Nichteisenschrotte

#### **Betriebseinheit 6:**

##### **Containerinstandsetzungshalle**

Reparaturen und Containerinstandsetzung einschließlich Lagerung von Betriebsmitteln innerhalb der Halle sowie

1000 l Tankanlage für AD-Blue und

1000 l Tankanlage für Diesel

**Betriebseinheit 7:  
Kleinanlieferungsbereich**

Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf einer asphaltierten Außenfläche

Die Lagerkapazität der Abfälle beträgt maximal:  
100 t, davon maximal 50 t gefährliche Abfälle und  
maximal 50 t Eisen- und Nichteisenschrotte

**2. Erhöhung der Lagerkapazitäten und Durchsatzleistungen:**

Die zulässige **Gesamtlagermenge** beträgt maximal:  
**3000 t**, davon maximal **150 t** gefährliche Abfälle und  
maximal **1499 t** Eisen- und Nichteisenschrotte

Die zulässige **Gesamtdurchsatzleistung für die Behandlung** beträgt maximal:  
**40.000 t pro Jahr**

Die **Gesamtdurchsatzleistung nicht gefährlicher Abfälle für die Behandlung** beträgt maximal:  
**1.200 t am Tag**

Die **Gesamtdurchsatzleistung gefährlicher Abfälle für die Behandlung** beträgt maximal:  
**9,99 t am Tag**

Die **Gesamtdurchsatzleistung nicht gefährlicher Abfälle**, soweit diese für die **Verbrennung** oder **Mitverbrennung** vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Asche handelt, beträgt maximal:  
**550 t am Tag**

**3. Erweiterung des Abfallannahmekataloges um folgende Abfallschlüsselnummern:**

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 10	Metallabfälle
07 06 99	Abfälle a.n.g.
<b>07 07 10*</b>	<b>andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien</b>
<b>08 03 12*</b>	<b>Druckerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
<b>08 03 17*</b>	<b>Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
08 03 18	Druckerabfälle mit Ausnahme 08 03 12
09 01 07	Filme oder Fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 0104 fällt
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt

10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
12 01 05	Kunststoffspähne und Drehspähne
<b>12 01 09*</b>	<b>halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen</b>
<b>12 01 10*</b>	<b>synthetische Bearbeitungsöle</b>
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 99	Abfälle anders nicht genannt
<b>13 02 05*</b>	<b>nichtchlorierte Maschinen- Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis</b>
<b>15 01 10*</b>	<b>Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>
<b>15 02 02*</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist</b>
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme 15 02 02*
<b>16 01 07*</b>	<b>Ölfiler</b>
<b>16 02 10*</b>	<b>gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme 16 02 09</b>
<b>16 02 11*</b>	<b>gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte FCKWs enthalten</b>
<b>16 02 12*</b>	<b>gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten</b>
<b>16 02 13*</b>	<b>gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme 16 02 09 bis 16 02 12</b>
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme 16 02 09 bis 16 02 13
<b>16 02 15*</b>	<b>aus gebrauchten Geräten gefährliche entfernte Bestandteile</b>
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme 16 02 15*
<b>16 06 01*</b>	<b>Bleibatterien</b>
<b>16 06 02*</b>	<b>Ni-Cd Batterien</b>
<b>16 06 03*</b>	<b>Quecksilber enthaltende Batterien</b>
16 06 04	Alkalibatterien außer 16 06 03
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
<b>16 07 08*</b>	<b>ölhaltige Abfälle</b>
<b>16 07 09*</b>	<b>Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten</b>
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
<b>17 01 06*</b>	<b>Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
<b>17 02 04*</b>	<b>Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>
<b>17 03 01*</b>	<b>kohlenteerhaltige Bitumengemische</b>
<b>17 04 09*</b>	<b>Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>
<b>17 04 10*</b>	<b>Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten</b>

<b>17 05 03*</b>	<b>Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
<b>17 06 01*</b>	<b>Dämmmaterial, das Asbest enthält</b>
<b>17 06 03*</b>	<b>anderes Dämmmaterial das aus gefährlichen Stoffen besteht, oder solche enthält</b>
<b>17 08 01*</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>
<b>17 09 03*</b>	<b>sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten</b>
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus Infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
19 01 02	Eisenteile aus Rost- und Kesselasche entfernt
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
<b>19 12 06*</b>	<b>Holz, das gefährliche Stoffe enthält</b>
<b>19 12 11*</b>	<b>sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
<b>20 01 21*</b>	<b>Leuchtstoffröhren und andere Quecksilberhaltige Abfälle</b>
<b>20 01 23*</b>	<b>gebrauchte Geräte, die FCKWs enthalten</b>
<b>20 01 25</b>	<b>Speiseöle und -fette</b>
<b>20 01 33*</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten</b>
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme 20 01 33
<b>20 01 35*</b>	<b>gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme 20 01 21 und 20 01 23</b>
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme 20 01 21, 20 01 23, 20 01 35
<b>20 01 37*</b>	<b>Holz, das gefährliche Stoffe enthält</b>
20 03 03	Straßenkehrriech
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

Hinweis:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (\*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

### Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Zweischichtbetrieb / 6 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

### bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigung verwiesen:

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 29.04.2013 mit Az.: 900-52-0035/12/0812A2-Hk

## **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### **Bedingungen/Befristungen**

#### Sicherheitsleistung Abfallagerung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 BImSchG in Höhe von

**215.775,00 Euro**

angeordnet.

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. ein Wechsel des Betreibers der Anlage darf erst erfolgen, wenn

- eine geeignete Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, (als zuständige Überwachungsbehörde) hinterlegt wurde und
- die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Verzicht der Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte fällige Forderungen des Hauptschuldners. Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen.

Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der Anlage bzw. vor einem Betreiberwechsel bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten. Begünstigter muss das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern, sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnsberg sein.

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Die Genehmigung ist an die Leistung und den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - hält einen Mustertext mit einer geeigneten Formulierung für eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vor. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, den Text der Bürgschaftsurkunde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

**1. Allgemeines**

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform

und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

## **2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen**

- 2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport von Betriebsstoffen und Abfällen sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen erfolgen.

Das Be- und Entladen der Lkw darf außerhalb der Hallen nur an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.

## **3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme**

### **3.1 Abfallannahmekatalog**

Es dürfen nur die in Anlage 1 des Bescheides aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Gesamt-Anlage angenommen und den Betriebseinheiten (BE 1 bis 5 und 7) zugeführt werden. Die angegebene Lagerungsart ist zu beachten.

## **4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz**

- 4.1 Die von den Betriebseinrichtungen der Gesamtanlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Anlage nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerten beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

- a) An der Hard 1, 5 und 7
- b) Brunshelle 2,
- c) Nuhnstraße 36,

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

- |    |          |              |
|----|----------|--------------|
| a) | tagsüber | 60 dB(A) und |
|    | nachts   | 45 dB(A)     |
| b) | tagsüber | 60 dB(A) und |
|    | nachts   | 45 dB(A)     |
| c) | tagsüber | 65 dB(A) und |
|    | nachts   | 50 dB(A)     |

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionswert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

4.2 Die Geräuschimmissionsprognose der deBAKOM GmbH, Gutachten Nr. 2019040008\_S\_2600 vom 05.07.2019, ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen, insbesondere ist nach dem Gutachten die Büronutzung des Gebäudes „Nuhnstraße 36“ auf acht Stunden in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beschränkt.

4.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind nach Inbetriebnahme der Anlage die Geräuschimmissionen an den unter Nr. 4.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch

nicht beratend tätig gewesen sind. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite [www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa) zu entnehmen.

- 4.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.5 Über das Ergebnis der Messungen nach Nr. 4.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erstellen.

## **5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

- 5.1 Emulsionsbehaftete Abfälle mit gefährlichen Bestandteilen dürfen nur angenommen werden, wenn diese nicht zum Abtropfen neigen (Anteil flüssiger Bestandteile bis 5 %).
- 5.2 Abfälle, die bei der zeitweiligen Lagerung zur intensiven Geruchsbildung neigen, dürfen nur kurzfristig in geschlossenen Behältnissen gelagert werden und sind abzufahren, bevor der Verrottungsprozess beginnt.
- 5.3 Gefährliche Abfälle, insbesondere asbesthaltige Abfälle, dürfen nur in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern gelagert werden und sind getrennt von anderen Abfällen zu halten.
- 5.4 Flüssige gefährliche Abfälle dürfen nur in der Halle (BE 2) oder unter Dach auf einer Auffangwanne gelagert werden.
- 5.5 Elektroaltgeräte sind so zu lagern, dass sie nicht beschädigt werden und vor Witterungseinflüssen geschützt sind.
- 5.6 Schrotte mit wassergefährdenden Anhaftungen dürfen nur in geschlossenen Containern oder auf einer befestigten und überdachten Fläche gelagert werden.
- 5.7 Geräumte Lagerflächen sind, bevor neues Material auf diesen Flächen zwischengelagert wird, unverzüglich zu reinigen.
- 5.8 Die Verkehrs- und die Betriebsflächen für gefährliche Abfälle des Anlagengeländes sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und Instand zu halten.

- 5.9 Zur Vermeidung von Staubabwehungen sind die Fahr- und Betriebsflächen mittels selbstaufnehmender Kehrmachine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen von Verschmutzungen mindestens arbeitstäglich zu reinigen. Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen.

Sollte die Reinigung durch z.B. witterungsbedingte Einflüsse wie Schnee/Eis nicht möglich sein, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.

- 5.10 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

## **6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 6.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz und Bauwesen GmbH Neumann, Krex & Partner, Enster Str. 5, 59872 Meschede, vom 09.06.2011, Bericht -04110311-1.0- ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 6.2 Der zu erstellende Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist der Brandschutzdienststelle über die Bauaufsichtsbehörde in Papierform zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Ferner ist die Endfassung der Bauaufsichtsbehörde in Papierform für die Bauakte zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich nach der Inbetriebnahme der Späne- und Lagerhalle die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse wie z.B. Objektkunde, Löschwasserentnahme aus dem Fließgewässer „Nuhne“ usw. zu verschaffen.
- 6.4 Zur wirksamen Brandbekämpfung sind an den in dem Brandschutzplan gekennzeichneten Stellen jeweils die dort angegebenen Feuerlöschgeräte leicht zugänglich und einsatzbereit anzubringen.
- 6.5 Die Feuerlöscher sind gemäß ASR A2.2 mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen zu prüfen.
- 6.6 Die Mitarbeiter sind in regelmäßigen Abständen sowie zu Beginn des Arbeitsverhältnisses theoretisch und praktisch im Umgang mit tragbaren und fahrbaren Feuerlöschern zu unterweisen.

## 7. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 7.1 Auf dem Betriebsgelände vorhandene Abfälle, die der Gefahrenkategorie H1 der Störfallverordnung zuzuordnen sind, müssen eine Menge (Gesamtlagermenge + Liefermenge) von 1 t unterschreiten.

Hinweis:

Nach den Antragsunterlagen (Kapitel 16.1) sind nach derzeitigem Stand folgende Abfälle zu berücksichtigen:

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>15 02 02*</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist</b>
<b>16 02 15*</b>	<b>aus gebrauchten Geräten gefährliche entfernte Bestandteile (Abfälle, die entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie P5a und selbstzersetzliche Stoffe und Gemische der Kategorie P6a des Anhangs I der Störfallverordnung enthalten dürfen nicht angenommen werden)</b>
<b>16 06 02*</b>	<b>Ni-Cd Batterien</b>
<b>16 07 09*</b>	<b>Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten (Abfälle, die entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie P5a des Anhangs I der Störfallverordnung enthalten dürfen nicht angenommen werden)</b>
<b>17 06 03*</b>	<b>anderes Dämmmaterial das aus gefährlichen Stoffen besteht, oder solche enthält</b>
<b>20 01 21*</b>	<b>Leuchtstoffröhren und andere Quecksilberhaltige Abfälle</b>
<b>20 01 33*</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren die solche Batterien enthalten</b>

- 7.2 Auf dem Betriebsgelände vorhandene Abfälle, die der Gefahrenkategorie H2 (und **nicht** zusätzlich H1) der Störfallverordnung zuzuordnen sind, müssen eine Menge (Gesamtlagermenge + Liefermenge) von 40 t unterschreiten.

Hinweis:

Nach den Antragsunterlagen (Kapitel 16.1) sind nach derzeitigem Stand folgende Abfälle zu berücksichtigen:

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>07 07 10*</b>	<b>andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien</b>
<b>15 02 02*</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist</b>
<b>16 02 15*</b>	<b>aus gebrauchten Geräten gefährliche entfernte Bestandteile (ausgenommen Abfälle, die entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie P5a und selbstzersetzliche Stoffe und Gemische der Kategorie P6a des Anhangs I der Störfallverordnung enthalten)</b>
<b>16 06 02*</b>	<b>Ni-Cd Batterien</b>
<b>16 06 03*</b>	<b>Quecksilber enthaltende Batterien</b>
<b>16 07 09*</b>	<b>Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten (Abfälle, die entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie P5a des Anhangs I der Störfallverordnung enthalten dürfen nicht angenommen werden)</b>
<b>17 02 04*</b>	<b>Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>
<b>17 04 09*</b>	<b>Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>
<b>17 04 10*</b>	<b>Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten</b>
<b>17 05 03*</b>	<b>Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
<b>17 06 03*</b>	<b>anderes Dämmmaterial das aus gefährlichen Stoffen besteht, oder solche enthält</b>
<b>17 08 01*</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>

- 17 09 03\***                    **sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten**
  
- 20 01 21\***                    **Leuchtstoffröhren und andere Quecksilberhaltige Abfälle**
  
- 20 01 33\***                    **Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren die solche Batterien enthalten**

7.3 Auf dem Betriebsgelände vorhandene Abfälle, die der Gefahrenkategorie E1 oder E2 der Störfallverordnung zuzuordnen sind, dürfen insgesamt eine Menge (Gesamtlagermenge + Liefermenge) von 99 t nicht überschreiten. Sollten Abfälle ebenfalls den Kategorien H1 oder H2 zuzuordnen sein, so sind die dortigen Begrenzungen ebenfalls zu beachten.

Hinweis:

Nach den Antragsunterlagen (Kapitel 16.1) sind nach derzeitigem Stand folgende Abfälle zu berücksichtigen:

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>07 07 10*</b>	<b>andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien</b>
<b>12 01 09*</b>	<b>halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -Lösungen</b>
<b>13 02 05*</b>	<b>nichtchlorierte Maschinen- Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis</b>
<b>15 02 02*</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist</b>
<b>16 01 07*</b>	<b>Ölfiler</b>
<b>16 02 10*</b>	<b>gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme 16 02 09</b>
<b>16 02 13*</b>	<b>gefährliche Bestandteile 9) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme 16 02 09 bis 16 02 12</b>
<b>16 02 15*</b>	<b>aus gebrauchten Geräten gefährliche entfernte Bestandteile (ausgenommen Abfälle, die entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie P5a und</b>

**selbstzersetzliche Stoffe und Gemische der Kategorie P6a des Anhangs I der Störfallverordnung enthalten)**

- 16 06 01\***                    **Bleibatterien**
- 16 06 02\***                    **Ni-Cd Batterien**
- 16 06 03\***                    **Quecksilber enthaltende Batterien**
- 16 07 08\***                    **ölhaltige Abfälle**
- 16 07 09\***                    **Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten (Abfälle, die entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie P5a des Anhangs I der Störfallverordnung enthalten dürfen nicht angenommen werden)**
- 17 02 04\***                    **Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
- 17 04 09\***                    **Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
- 17 04 10\***                    **Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten**
- 17 05 03\***                    **Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten**
- 17 06 03\***                    **anderes Dämmmaterial das aus gefährlichen Stoffen besteht, oder solche enthält**
- 17 08 01\***                    **Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
- 17 09 03\***                    **sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten**
- 19 12 11\***                    **sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten**
- 20 01 21\***                    **Leuchtstoffröhren und andere Quecksilberhaltige Abfälle**
- 20 01 33\***                    **Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen sowie gemischte**

## **Batterien und Akkumulatoren die solche Batterien enthalten**

- 7.4 Sofern eine aktuelle Laboranalyse für den Abfall vorliegt, erfolgt die Zuordnung zu den Gefahrenkategorien auf der Grundlage des Analyseergebnisses.

Ansonsten ist von einer pessimalen Betrachtung anhand der Arbeitshilfe NRW für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV auszugehen.

- 7.5 Die aktuellen Lagermengen an Abfällen, die einer der genannten Gefahrenkategorien zu zuordnen sind, sind bezogen auf die jeweilige Gefahrenkategorie fortlaufend zu dokumentieren. Auf Verlangen der Behörde ist jeder Zeit Auskunft über diese Lagermengen (in kg) zu geben.

- 7.6 Die Dokumentation der gelagerten Mengen störfallrelevanter Abfälle ist arbeits-tätlich im Betriebstagebuch aufzubewahren.

### **Hinweise:**

1. Die vorgenannten Abfallkataloge können erweitert werden, sofern es sich um vergleichbare Abfälle handelt, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden können.
2. Erreichen die vorhandenen Mengen störfallrelevanter Stoffe (auch Abfälle) durch Änderungen der Anlage die Mengenschwellen des Anhang I der Störfallverordnung bzw. erreichen die Quotientensummen der unterschiedlichen Gefahren den Wert 1, so ist vor Durchführung der Änderungen ein weiteres Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG, ggf. unter Beteiligung der Öffentlichkeit, notwendig.

## **8. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht**

- 8.1 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- 8.1.1 Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analyseenergebnisse, etc.).

### 8.1.2 Anlagenbezogene Aufzeichnungen

- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

8.2 Für die geänderte Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

8.3 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, das die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten.

Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

8.4 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

8.5 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 52 und 55, namentlich mit dienstlicher und privater Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

8.6 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,

- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist zu dokumentieren.

- 8.7 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.
- 8.8 Die aktuelle Lagermenge an gefährlichen Abfällen ist bezogen auf die jeweilige Betriebseinheit fortlaufend zu dokumentieren. Auf Verlangen der Behörde ist jeder Zeit Auskunft über diese Lagermengen bezogen auf die jeweilige Betriebseinheit zu geben
- 8.9 Der Betreiber hat eine Jahresübersicht über die Daten nach Nr. 8.6 zu erstellen, welche auf Anforderung der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, vorzulegen ist.

#### **Hinweise:**

1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
2. § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
5. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).

6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.
7. Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

## **9. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 9.1 Bindemittel sind in ausreichender Anzahl und Menge auf den gesamten Flächen zur Lagerung fester wassergefährdender Stoffe vorzuhalten.
- 9.2 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 9.3 Es ist bei den Anlagen mit festen Stoffen, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, in der Betriebsanweisung aufzunehmen, dass diese nur „tropffrei“ bei Wareneingang angenommen werden dürfen.
- 9.4 Die auf den asphaltiert ausgeführten Außenflächen der BE 3, 5 und 7 gelagerten allgemeinen wassergefährdenden Stoffe sind ausschließlich in witterungsgeschützten flüssigkeitsdicht verschlossenen, beständigen Behältnissen zu lagern. Die in dem Annahmekatalog (s. Anlage 1) festgelegten Lagerungsbedingungen der einzelnen Abfälle sind einzuhalten.
- 9.5 Auf den nicht überdachten Flächen der Betriebseinheit BE 4 (LAU-Anlage) dürfen nur Abfälle umgeschlagen werden, welche keine schädlichen Auswaschungen an wassergefährdenden Stoffen zu erwarten haben.
- 9.6 Für die Lageranlagen BE 1 bis BE 5 sind jeweils Eignungsfeststellungen gemäß § 63 Absatz 1 WHG erforderlich. Die hierzu erforderlichen Antragsunterlagen nach § 42 AwSV sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52, AwSV, vollständig vor Inbetriebnahme der Anlage zuzusenden.

Alternativ kann auch die Befreiung von der Eignungsfeststellung beantragt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 41 Absatz 2 AwSV zur Ausnahme vom Erfordernis einer Eignungsfeststellung vorliegen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (Nachweise, Sachverständigengutachten) sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52, AwSV, vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- 9.7 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

### Hinweise:

1. Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV bedürfen feste wassergefährdende Stoffe keiner Rückhaltung, wenn

1. sich diese Stoffe

- a) in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen geschützt und gegen diese Stoffe beständig sind; oder
- b) in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern, und

2. die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.

- 2. Eine Zustandskontrolle und potentielle Leckagen-Erkennung muss gemäß § 18 Abs. 5 AwSV jederzeit möglich sein durch den Einsatz von Behältnissen, die auf ihren Zustand geprüften wurden durch TÜV-Abnahmen der Container, durch regelmäßige Betriebsbegehungen der Betriebsleitung und der Fachkraft für Arbeitssicherheit und durch die Abstellung der Behältnisse auf versiegelten Flächen in ausreichendem Abstand.
- 3. Die Lageranlagen der BE 1 bis 5 unterliegen gemäß § 5 WHG der allgemeinen Sorgfaltspflicht.
- 4. Das Gebindelager der BE 2 unterliegt der Prüfung vor Inbetriebnahme und der widerkehrenden Prüfpflicht.

**10. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht**

- 10.1 Die Abwasseranlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Dazu gehört insbesondere, dass Hofflächen, Fahrwege, Hallendächer, Einläufe, Entwässerungsrinnen, Schmutzfänger, Schlammeimer, Schächte, Kanalleitungen und der Schlammfang regelmäßig gereinigt werden. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 10.2 Die Regeneinläufe, Kanaldeckel und Entwässerungsrinnen sind ständig frei zu halten.
- 10.3 Gefüllte Container auf der Freifläche sind dicht abzudecken. Das Eindringen von Niederschlagwasser ist zu verhindern, um einer Verunreinigung des abfließenden Niederschlagswassers vorzubeugen.

**11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 11.1 Die Änderungen an den vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten sind in die, im Betrieb, vorliegende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz mit einzubeziehen. Hierbei sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:
  - Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

- 11.2 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

- 11.3 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

- 11.4 In Arbeitsräumen muss die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung mindestens +12 °C betragen. Die Lufttemperatur ist über die gesamte Arbeitszeit zu gewährleisten (Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A 3.5 –Raumtemperatur).

## **12. Nebenbestimmungen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz**

- 12.1 Es sind Maßnahmen zur Bekämpfung durchzuführen, wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden. Die Bekämpfung umfasst Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und Verbreitung sowie zur Vernichtung

von Gesundheitsschädlingen. Für diese Maßnahmen sind vom Verpflichteten geeignete Fachkräfte zu beauftragen (§ 17 Abs. 3 IfSG).

#### **IV. Allgemeine Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

#### **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel versehen - zugrunde:

- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Anschreiben vom 01.10.2019     | 3 Blatt |
| 2. Inhaltsverzeichnis             | 5 Blatt |
| 3. Antrag, Formular 1, Blatt 1- 3 | 5 Blatt |

4.	Antrag gem. § 16 Abs.2 BImSchG	3 Blatt
5.	Luftbild	
6.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1 : 2000	2 Blatt
7.	Lageplan mit Flurstücknummern	2 Blatt
7.	Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Legende	2 Blatt
8.	Angaben zum Bebauungsplan	
9.	Kurzbeschreibung der Anlage – Bestand und Änderung	2 Blatt
10.	Verfahrensbild – Bestand	
11.	Betriebseinheitenplan – Bestand	2 Blatt
12.	Formular 2, Blatt 1 – Bestand	1 Blatt
13.	Betriebsbeschreibung der Anlage mit Änderungen	92 Blatt
14.	Neustrukturierung der Betriebseinheiten – Änderung	11 Blatt
15.	Verfahrensfließbild – Änderung	1 Blatt
16.	Plan Betriebseinheiten – Änderung	4 Blatt
17.	Formular 3, Blatt 1 und 2	20 Blatt
18.	Formular 4, Blatt 1 bis 3	5 Blatt
19.	Angaben zur Abwasserwirtschaft	5 Blatt
20.	Geräuschprognose des Ingenieurbüros deBAKOM, Bergstraße 36, Odenthal, vom 05.07.2019	36 Blatt
21.	Angaben zu den Geruchsimmissionen	1 Blatt
22.	Angaben zu den Staubimmissionen	1 Blatt
23.	Angaben zur Störfallverordnung	9 Blatt
24.	Brandschutzkonzept und Brandschutzplan vom 09.06.2011	31 Blatt
25.	Angaben zur Inspektion der Anlage am 26.03.2016	2 Blatt
26.	Angaben zum UVPG	15 Blatt
27.	Angaben zum AZB	5 Blatt
28.	Angaben zum Natur- und Artenschutz	13 Blatt
29.	Angaben zur Energieeffizienz	1 Blatt
30.	Angaben zur Altlasten und Vorbelastungen der Betriebsfläche	5 Blatt
31.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Blatt
32.	Berechnung der Sicherheitsleistung	5 Blatt
33.	Angaben zu dem Schutz der Beschäftigten	7 Blatt
34.	Angaben zur AwSV	8 Blatt

## **VI. Begründung**

### **Anlass des Vorhabens**

Die Antragstellerin betreibt in 59969 Hallenberg, Nuhnestraße 34, eine Anlage zur Lagerung, Umschlag und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfäl-

len sowie zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 6000 t/a und einer maximalen Lagerkapazität von 2000 t.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

#### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 30.09.2019, eingegangen am 02.10.2019, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 22.11.2019, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen mit dem Antrag der Annahmekatalog erweitert, die Lagerkapazitäten und Durchsatzleistungen erhöht werden sowie die Betriebseinheiten neu strukturiert werden.

#### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nrn. 8.11.2.4 (V), 8.11.2.2 (V), 8.11.2.3 (G), 8.12.1.1 (G), 8.12.2 (V) und 8.12.3.2 (V) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen

- zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von
- gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag und
  - nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag sowie
  - nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

sowie

zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei

- gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr und
- nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr sowie
- Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen.

#### Hinweis:

In der Vergangenheit wurden die Anlagen der Fa. Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG sowohl der Nr. 8.12 als auch der Nr. 8.15 zugeordnet. Durch die Änderungen der 4.BImSchV in der derzeit gültigen Fassung wurde eine Anpassung des textli-

chen Teils in der Nr. 8.15 vorgenommen, so dass zukünftig keine Zuordnung zur Nr. 8.15 mehr erforderlich ist. Die genehmigten Abfallschlüsselnummern für die Anlagen nach Nr. 8.12 bei der Fa. Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG werden auch weiterhin teilweise nur umgeschlagen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

#### Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

#### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Durch die Neuordnung des Betriebes und damit verbunden dem Zusammenfassen von Betriebseinheiten ändert sich an der Betriebsweise der Anlage nichts. Es sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen. Zusätzliche Versiegelungen oder eine Erweiterung des Betriebsgeländes sind nicht beantragt. Die Erweiterung des Annahmekataloges betrifft viele Abfälle, die mit den bereits genehmigten vergleichbar sind. Die hinzukommenden Elektroaltgeräte werden nach Angaben des Antragstellers so gehandelt, dass eine Beschädigung der Geräte vermieden wird. Die Lagerung der gefährlichen Abfälle erfolgt ausschließlich in der Halle 2 oder in gedeckelten Containern. Die Mengen der zu lagernden Abfälle sind auch nach der Änderung nicht störfallrechtlich relevant. Aufgrund der beantragten Erhöhung der Durchsatzleistung wurde eine Geräuschprognose des Büros deBAKOM GmbH vorgelegt. Danach werden die zulässigen Immissionsrichtwerte auch durch die Erhöhung der Durchsatzleistungen deutlich unterschritten.

Dem Antrag gem. § 16(2) BImSchG auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auch aus Sicht der 12. BImSchV zugestimmt.

#### Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - genannten Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Ge-

lände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1 500 t).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Außerhalb des Gewerbegebietes, in dem sich die Abfallwirtschaftsanlage befindet, liegen zwei in Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG genannte Schutzgebiete. Dies ist das Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht DE-4717-401 sowie das Natura 2000 Gebiet Hallenberger Wald DE-4817-301.

Die Lage der beiden Schutzgebietsausläufer nähern sich der Anlage bis auf ca. 100 m an. Die Ziele der beiden Schutzgebiete beziehen sich insbesondere auf Erhaltung der landschaftlichen Eigenschaften der Flächen und deren Baum- bzw. Flora- und Faunabestand.

Im Rahmen der vorgesehenen Änderung der Anlage sind keinerlei bauliche Änderungen vorgesehen. Insbesondere erfolgen keine Eingriffe in die Kulturlandschaft bzw. Lebensräume. Versiegelungen, Zerschneidungen oder Zerstörungen jeglicher Habitatstrukturen sind ebenfalls ausgeschlossen. Gehölzfällungen sind nicht vorgesehen.

Auch die beantragte Kapazitätserhöhung wird nicht zur Störung von Lebewesen führen, da sich die Fauna in den direkt an das Gewerbegebiet angrenzenden Bereichen bereits an die dort vorherrschende Habitatsstruktur und das Vorhandensein der Betriebe bzw. der Landstraße angepasst hat.

Des Weiteren ist auch durch das beigefügte Geräuschgutachten nachgewiesen, dass sich keine signifikante Erhöhung der Geräuschbelastung ergibt, die vermuten ließe, dass sich erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgebiete ergeben könnten.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Maßnahmen sind keine Veränderungen verbunden, die sich negativ auf das geographische Gebiet und Schutzgebiete auswirken könnten.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 16.11.2019 im Amtsblatt Nr. 46/2019 für den Regierungsbezirk Arnberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg veröffentlicht.

### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Hallenberg als  
- Planungsbehörde vom 05.11.2019,
  
- Landrat des Hochsauerlandkreises als  
- untere Bauaufsichtsbehörde vom 04.12.2019,  
- Brandschutzdienststelle vom 04.12.2019,  
- untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 30.10.2019,  
- Gesundheitsamt vom 15.11.2019,
  
- Bezirksregierung Arnsberg  
- Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 29.11.2019,  
- Dezernat 52 - Bodenschutz vom 20.11.2019,  
- Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 29.11.2019,  
- Dezernat 53 – Störfallrecht vom 25.11.2019, vom 09.12.2019,  
und vom 20.01.2020,  
- Dezernat 54 - Abwasser vom 15.11.2019,  
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 15.11.2019,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

### Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hallenberg vom 21.04.1983 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Gewerbe-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung werden in den Antragsunterlagen überschlägig Entsorgungs- und Transportkosten für 50 % der Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen, mit 120 € pro Tonne angenommen. Für gefährliche Abfälle wird von der gesamten genehmigten Menge von 150 t Entsorgungs- und Transportkosten von 250 € pro Tonne veranschlagt. Für die Gesamtanlage werden somit Kosten mit einer Summe von 205.500,00 € kalkuliert. Hinzu kommt ein Aufschlag von ca. 5 % für Analysekosten und Unvorhergesehenes sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 %. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von abgerundet 215.775,00 € als Sicherheitsleistung. Der Betrag wird als Sicherheitsleistung akzeptiert, da dieser eine ausreichende und langfristige Sicherheit gewährt.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.1 und 5.3 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt „Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken für die Abfallbehandlung“ von 2018.

### Lärm/Erschütterungen

Die Geräuschemissionen und –immissionen im Rahmen des Betriebs der Anlage nach der beantragten Änderung sind gutachtlich prognostiziert worden.

In der Stellungnahme des Büros deBAKOM GmbH, Bergstraße 36, 51519 Odenthal, vom 05.07.2019 (Nr.2019040008\_S\_2600) wurde nachgewiesen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der geänderten Anlage unterschritten werden.

Auf die Ermittlung der Vorbelastung konnte verzichtet werden, da an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) nach der o. g. Prognose unterschritten werden bei einer Büronutzung eines Mieters auf dem Betriebsgelände von üblicherweise acht Arbeitsstunden. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden festgelegt.

Das Gutachten ist plausibel und nachvollziehbar. Es entspricht den Anforderungen der TA Lärm. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen sind im Sinne der TA Lärm daher nicht zu erwarten.

### Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt.

### Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Laut Antragsunterlagen wird es sich nach der Änderung der Anlage zukünftig nicht um einen Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung handeln. Hierzu ist es erforderlich auf Grund bestimmter Stoffeigenschaften der Abfälle Mengenbegrenzungen zu beachten. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung, da es sich nicht um einen Betriebsbereich handelt.

### AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Aufgrund der Stoffmengen sowie der zugelassenen Lagerbehälter sind im Hinblick auf § 20 AwSV keine besonderen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich.

### Abwasser

Bei der beantragten Änderung kommt es zu keiner Änderung an der genehmigten abwassertechnischen Situation.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht gegen die in den Antragsunterlagen beschriebenen Abwasserbeseitigung keine Bedenken.

### Abfall

Die abfallrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Änderungsantrages geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen dazu und zur Betriebsführung wurden formuliert, die im Wesentlichen die Festlegung der Verantwortlichkeiten und die Dokumentation des Anlagenbetriebes zum Inhalt haben.

### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies nicht der Fall war, ist für die Anlage kein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG zu erstellen, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Das geführte Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerung enthält zum Baugrundstück eine Eintragung. Aus Sicht der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bestehen jedoch nach der vorliegenden Stellungnahme vom 30.10.2019 keine Bedenken gegen die beantragte Änderung.

## **Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 0 € angegeben.

Gegenstand des Antrags ist eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Errichtungskosten entstehen nach Angaben der Antragstellerin durch die Änderung nicht.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d)

150 € bis 5.000 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2575,00 € angemessen.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**2575,00 €**

=====

(in Worten: zweitausendfünfhundertfünfundsiebzig Euro)

festgesetzt.

Den o.g. Betrag bitte ich zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenz Zeichens auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf zu überweisen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

TA Lärm:

Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm

TA Luft:

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

DWA:

Technische Regeln wassergefährdende Stoffe.

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

ArbStättV:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

LärmVibrationsArbSchV:

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

BioStoffV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

UVPG NRW:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

IfSG:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

**Rechtsbehelfsbelehrung – Kostenentscheidung:**

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Be-

arbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Arnsberg  
Im Auftrag  
gez.  
(Mertens)

**Anlage 1:**

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung	BE1	BE2	BE3	BE4	BE5	BE7	Lagerung überdacht	Lagerung in geschlossene Behältern	Lagerung in Containern
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		X	X	X	X	X	X	X	X
020110	Metallabfälle	X	X	X		X	X	X	X	X
030101	Rinden und Korkabfälle	X	X	X	X	X	X	X	X	X
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X	X	X	X	X	X	X	X	X
030199	Abfälle a. n. g.	X	X	X		X	X	X	X	
030301	Rinden- und Holzabfälle	X	X	X	X	X	X	X	X	X
070213	Kunststoffabfälle	X	X	X	X	X	X	X	X	X
070699	Abfälle a.n.g.		X			X		X	X	
<b>070710*</b>	<b>andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien</b>		X			X		X	X	
<b>080312*</b>	<b>Druckerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</b>		X			X		X	X	
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		X	X		X		X	X	
<b>080317*</b>	<b>Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</b>		X			X		X	X	
080318	Druckerabfälle mit Ausnahme 08 03 12		X	X		X		X	X	
090107	Filme oder Fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		X	X		X		X	X	
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		X	X		X		X	X	
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub		X	X		X		X	X	

	mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 0104 fällt									
100316	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt		x	x		x		x	x	x
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salz-schlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29		x	x		x		x	x	x
100811	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	x	x		x		x	x	x
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	x	x	x		x		x	x	x
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug	x	x	x		x		x	x	x
101314	Betonabfälle und Betonschlämme	x	x	x		x		x	x	
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		x	x		x		x	x	
120101	Eisenfeil- und -drehspäne		x	x	x	x		x	x	x
120102	Eisenstaub und -teile		x	x		x		x	x	
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne		x	x	x	x		x	x	x
120104	NE-Metallstaub und -teilchen		x	x		x		x	x	
120105	Kunststoffspähne und Drehspähne		x	x	x	x		x	x	x
<b>120109*</b>	<b>halogenfreie Bearbeitungsemlulsionen und -lösungen</b>		x					x	x	
<b>120110*</b>	<b>synthetische Bearbeitungssöle</b>		x							
120113	Schweißabfälle		x	x		x		x	x	x
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		x	x		x		x	x	
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		x	x		x		x	x	
120199	Abfälle anders nicht genannt		x	x		x		x	x	
<b>130205*</b>	<b>nichtchlorierte Maschinen- Getriebe- und Schmieröle auf Mine-</b>		x			x		x	x	

	<b>ralölbasis</b>									
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	x	x	x		x	x	x	x	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	x	x	x	x	x	x	x	x	x
150103	Verpackungen aus Holz	x	x	x	x	x	x	x	x	x
150104	Verpackungen aus Metall	x	x	x		x	x	x	x	x
150105	Verbundverpackungen	x	x	x		x	x	x	x	x
150106	gemischte Verpackungen	x	x	x		x	x	x	x	x
150107	Verpackungen aus Glas	x	x	x		x	x	x	x	x
150109	Verpackungen aus Textilien	x	x	x		x	x	x	x	
<b>150110*</b>	<b>Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>		x			x		x	x	
<b>150202*</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist</b>		x			x		x	x	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme 15 02 02*		x	x		x		x	x	
160103	Altreifen	x	x	x		x		x	x	x
<b>160107*</b>	<b>Ölfilter</b>		x			x		x	x	
160117	Eisenmetalle	x	x	x		x	x	x	x	x
160118	Nichteisenmetalle	x	x	x		x	x	x	x	x
160119	Kunststoffe	x	x	x		x	x	x	x	x
160120	Glas	x	x	x		x	x	x	x	x
<b>160210*</b>	<b>gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme 16 02 09</b>		x			x	x	x	x	
<b>160211*</b>	<b>gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte FCKWs enthalten</b>		x			x	x	x	x	
<b>160212*</b>	<b>gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten</b>		x			x			x	
<b>160213*</b>	<b>gefährliche Bestandteile 9) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme 16 02 09 bis 16 02 12</b>		x			x	x	x	x	
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme 16 02 09 bis 16 02 13		x	x		x	x	x	x	

160215*	aus gebrauchten Geräten gefährliche entfernte Bestandteile		X			X		X	X	
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme 16 02 15*		X			X		X	X	
160601*	<b>Bleibatterien</b>		X			X	X	X	X	
160602*	<b>Ni-Cd Batterien</b>		X			X	X	X	X	
160603*	<b>Quecksilber enthaltende Batterien</b>		X			X	X	X	X	
160604	Alkalibatterien außer 16 06 03		X			X	X	X	X	
160605	andere Batterien und Akkumulatoren		X			X	X	X	X	
160708*	<b>ölhaltige Abfälle</b>		X			X		X	X	
160709*	<b>Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten</b>		X			X		X	X	
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		X	X		X		X	X	X
170101	Beton	X	X	X		X	X	X	X	
170102	Ziegel	X	X	X		X	X	X	X	
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	X	X	X		X	X	X	X	
170106*	<b>Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten</b>		X			X		X	X	
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	X	X		X	X	X	X	
170201	Holz	X	X	X	X	X	X	X	X	X
170202	Glas	X	X	X		X	X	X	X	X
170203	Kunststoff	X	X	X		X	X	X	X	X
170204*	<b>Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>		X			X		X	X	
170301*	<b>kohlenteerhaltige Bitumengemische</b>		X			X		X	X	
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen,	X	X	X		X		X	X	X

	die unter 17 03 01 fallen									
170401	Kupfer, Bronze, Messing	x	x	x		x	x	x	x	
170402	Aluminium	x	x	x		x	x	x	x	x
170403	Blei	x	x	x		x	x	x	x	
170404	Zink	x	x	x		x	x	x	x	x
170405	Eisen und Stahl	x	x	x	x	x	x	x	x	x
170406	Zinn	x	x	x		x	x	x	x	
170407	gemischte Metalle	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<b>170409*</b>	<b>Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>		x			x		x	x	
<b>170410*</b>	<b>Kabel, die Öl, Kohlen- teer oder andere gefährliche Stoffe enthalten</b>		x			x		x	x	
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x	x		x	x	x	x	x
<b>170503*</b>	<b>Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten</b>		x			x		x	x	
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x	x	x		x	x	x	x	x
<b>170601*</b>	<b>Dämmmaterial, das Asbest enthält</b>		x			x			x	
<b>170603*</b>	<b>anderes Dämmmaterial das aus gefährlichen Stoffen besteht, oder solche enthält</b>		x			x			x	
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		x	x		x	x	x	x	
<b>170605*</b>	<b>asbesthaltige Baustoffe</b>		x			x			x	
<b>170801*</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>		x			x		x	x	
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	x	x		x	x	x	x	x
<b>170903*</b>	<b>sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten</b>		x			x		x	x	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09	x	x	x		x	x	x	x	

	02 und 17 09 03 fallen									
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus Infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln		x	x		x		x	x	
190102	Eisenteile aus Rost- und Kesselasche entfernt	x	x	x		x		x	x	x
190801	Sieb- und Rechenrückstände		x	x		x		x	x	
190802	Sandfangrückstände		x	x		x		x	x	
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		x	x		x		x	x	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		x	x		x		x	x	
191201	Papier und Pappe	x	x	x		x		x	x	x
191202	Eisenmetalle	x	x	x		x		x	x	x
191203	Nichteisenmetalle	x	x	x		x		x	x	x
191204	Kunststoff und Gummi	x	x	x		x	x	x	x	x
191205	Glas	x	x	x		x		x	x	x
<b>191206*</b>	<b>Holz, das gefährliche Stoffe enthält</b>		x			x		x	x	
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	x	x	x	x	x	x	x	x	x
191208	Textilien	x	x	x		x		x	x	
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x	x	x		x		x	x	x
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x	x	x		x		x	x	x
<b>191211*</b>	<b>sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>		x			x		x	x	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Aus-		x	x		x		x	x	

	nahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen									
200101	Papier und Pappe/Karton	x	x	x		x	x	x	x	x
200102	Glas	x	x	x		x	x	x	x	x
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		x			x			x	
200110	Bekleidung	x	x	x		x	x	x	x	
200111	Textilien	x	x	x		x	x	x	x	
<b>200121*</b>	<b>Leuchtstoffröhren und andere Quecksilberhaltige Abfälle</b>		x			x	x	x	x	
<b>200123*</b>	<b>gebrauchte Geräte, die FCKWs enthalten</b>		x			x	x	x	x	
200125	Speiseöle und -fette		x			x			x	
<b>200133*</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren die solche Batterien enthalten</b>		x			x	x	x	x	
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme 20 01 33		x			x	x	x	x	
<b>200135*</b>	<b>gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile 14) enthalten, mit Ausnahme 20 01 21 und 20 01 23</b>		x			x	x	x	x	
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme 20 01 21, 20 01 23, 20 01 35		x	x		x	x	x	x	
<b>200137*</b>	<b>Holz, das gefährliche Stoffe enthält</b>		x			x		x	x	
200138	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x	x	x	x	x	x	x	x	x
200139	Kunststoffe	x	x	x		x	x	x	x	x
200140	Metalle	x	x	x		x	x	x	x	x
200201	kompostierbare Abfälle	**		x	**	x	x	**	x	
200202	Boden und Steine	x	x	x		x	x	x	x	x
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	x	x	x	x	x	x	x	x	x
200301	gem. Siedlungsabfälle, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall		x	x		x	x		x	
200303	Straßenkehrricht		x	x		x		x	x	

200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		x	x		x		x	x	
200307	Sperrmüll	x	x	x	x	x	x	x	x	x
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.		x	x		x		x	x	

\*\* Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 200201(kompostierbare Abfälle) dürfen in der BE 1 nur gelagert werden, sofern es sich um groben Strauchschnitt handelt und sie unter einer Überdachung gelagert werden.

Hinweise:

1. Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (\*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).
2. Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird. Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z.B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.